

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtsentbindungserklärung für die Zahnzusatzversicherung „DentHappy“

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Versicherungsvertrag verarbeiten zu dürfen, benötigt die StarStone Insurance SE, Zollstrasse 82, 9494 Schaan, Lichtenstein („wir“) daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Krankenversicherung benötigen wir zudem Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. selbstständige Vermittler weiterleiten zu dürfen.

Durch unsere Zusammenarbeit mit der Vicuritas AG, Am Reutehof 7, 88213 Ravensburg, Deutschland, die für uns als Assekurateur den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages mit Ihnen betreut, benötigt auch diese aus den vorgenannten Gründen Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligungen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtenentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung und Beendigung Ihres Versicherungsvertrages mit der StarStone Insurance SE unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Sie können die nachfolgenden Einwilligungserklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wobei dies die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zu Ihrem Widerruf unberührt lässt. Für den Fall des Widerrufs aller oder einzelner der nachfolgenden Einwilligungserklärungen wird die weitere Fortführung Ihres Versicherungsvertrages jedoch in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die StarStone SE und die Vicuritas AG

Ich willige ein, dass die StarStone Insurance SE sowie die Vicuritas AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Datenweitergabe zwischen der StarStone Insurance SE und der Vicuritas AG

Die Vicuritas AG bearbeitet als Assekurateur der StarStone Insurance SE den Abschluss sowie die Durchführung des zwischen Ihnen und der StarStone SE geschlossenen Versicherungsvertrages. Im Falle der Bearbeitung eines Leistungsfallendes verarbeitet die Vicuritas AG insoweit Ihre Gesundheitsdaten und übermittelt diese an die StarStone Insurance SE. Es kann zudem vorkommen, dass die StarStone Insurance SE direkt von Ihnen Gesundheitsdaten erhebt und diese zur Bearbeitung des Leistungsfallendes an die Vicuritas AG weitergegeben werden.

Für diesen Austausch Ihrer Gesundheitsdaten zwischen uns und der Vicuritas AG benötigen wir Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ich willige ein, dass die StarStone Insurance SE und die Vicuritas AG die von diesen jeweils erhobenen Gesundheitsdaten zu meiner Person zum Zwecke der Bearbeitung eines Leistungsfallendes untereinander austauschen, d.h. einander übermitteln.

3. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

3.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die StarStone Insurance SE die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die StarStone Insurance SE und die in unserem Auftrag handelnde Vicuritas AG benötigen hierfür Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligung, soweit dafür Gesundheitsdaten weitergegeben werden. Zudem benötigen die Dritten sowie die StarStone Insurance SE selbst von Ihnen eine Schweigepflichtentbindung, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern.

Ich wünsche, dass mich die StarStone Insurance SE oder die in ihrem Auftrag handelnde Vicuritas AG in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die StarStone Insurance SE und die Vicuritas AG einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die StarStone Insurance SE sowie die Vicuritas AG einwillige
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die StarStone Insurance SE konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

3.2 Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die StarStone Insurance SE konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

4. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der StarStone Insurance SE und der Vicuritas AG

Die StarStone Insurance SE verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

4.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die StarStone Insurance SE benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn

in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet. Zudem benötigt die Vicuritas AG, soweit diese im Auftrag der StarStone Insurance SE die Prüfung der Leistungspflicht übernimmt, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung für die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten.

Ich willige ein, dass die StarStone Insurance SE sowie Vicuritas AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die StarStone Insurance SE sowie die Vicuritas AG zurück übermittelt werden.

Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die StarStone Insurance SE tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

4.2 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die StarStone Insurance SE gibt außer in den unter Ziffer 2 angegebenen Fällen (Datenaustausch mit der Vicuritas AG) grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die StarStone Insurance SE oder die für diese als Assekurateur tätige Vicuritas AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Daten übergeben. Üblicherweise erfolgt die Risikobewertung auf Basis aggregierter Daten, im Einzelfall kann es aber auch erforderlich sein, Daten zu einzelnen Versicherungsverträgen weiterzugeben. Dabei kann es sich um Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag handeln. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die StarStone Insurance SE oder die für diese als Assekurateur tätige Vicuritas AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die StarStone Insurance SE tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.